

## L 28 AS 216/11 B ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
28  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 168 AS 10850/10 ER I  
Datum  
17.01.2011  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 28 AS 216/11 B ER  
Datum  
16.03.2011  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2011 ist nach [§ 202](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [§ 572 Abs. 2 Satz 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht statthaft ist.

Gemäß [§ 172 Absatz 3 Nr. 1](#) 1. Halbsatz SGG in der seit dem 01. April 2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur statthaft, wenn in der Hauptsache die Berufung zulässig wäre. Dies ist nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG](#) nur dann der Fall, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR übersteigt oder wie-derkehrende bzw. laufende Leistungen für mehr als ein Jahr geltend gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Der Antragstellerin sind mit Bescheid des Antragsgegners vom 09. Juli 2010 Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 01. August 2010 bis zum 31. Januar 2011 in Höhe von monatlich 265,00 EUR bewilligt worden. Mit ihrem am 27. Dezember 2010 beim Sozialgericht Berlin gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes begehrte sie die Übernahme der Gesamtmiete in Höhe von 379,72 EUR, und dies ausdrücklich - so ihr Bevollmächtigter mit Schriftsatz vom 21. Januar 2011 - nur für die Zukunft. In der Hauptsache wäre damit der streitgegenständliche Zeitraum für den Höhenstreit auf die Zeit vom 27. Dezember 2010 bis zum 31. Januar 2011 begrenzt. Nicht hingegen würde - nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - der Zeitraum ab dem 01. Februar 2011, für den der Antragsgegner mit Bescheid vom 29. Dezember 2010 weitere Leistungen bis einschließlich 31. Juli 2011 bewilligt hat, nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beliefe sich für den gegenständlichen Zeitraum mithin lediglich auf den Differenzbetrag von je 114,72 EUR für allenfalls zwei Monate und würde damit den erforderlichen Betrag von 750,00 EUR nicht überschreiten.

Für das Beschwerdeverfahren kann zur Überzeugung des Senats nichts anderes gelten. Vielmehr hat er bereits in seinem Beschluss vom 07. September 2010 im Verfahren [L 28 AS 1453/10 B ER](#) ausgeführt, dass die Beschwerdefähigkeit auf das sachlich verfolgbare (materiell mögliche) Prozessziel beschränkt (vgl. für die Berufungsfähigkeit: BSG, Beschluss vom 30.07.2008 - [B 14 AS 7/08 B](#) - abrufbar unter juris, Rn. 5) ist und die unbegrenzt in die Zukunft hinein erfolgende Beantragung höherer Leistungen der Beschwerde nicht zur Statthaftigkeit verhelfen kann. Im Übrigen liegen hier auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Sozialgericht von einer Antragsweiterung ausgegangen wäre. Nach Aktenlage war diesem vielmehr zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht einmal bekannt, dass für den erst danach beginnenden Bewilligungsabschnitt bereits ein weiterer Bescheid ergangen war. Eine entsprechende Erweiterung im Beschwerdeverfahren scheidet schließlich schon daran, dass eine an sich unstatthafte Beschwerde nicht im Wege der Antragsweiterung statthaft gemacht werden kann.

Vor diesem Hintergrund kam auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht. Die Rechtsverfolgung hat im Beschwerdeverfahren keine hinreichende Erfolgsaussicht ([§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-03-25